

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Leichtathletik in Nottuln.
- (2) Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen werden und den Zusatz "e.V." tragen.
- (3) Sein Sitz ist in der Gemeinde 48301 Nottuln.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle/materielle Unterstützung der Leichtathletikabteilung des „SV DJK Grün-Weiß Nottuln 1919 e.V.“

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln wie Spenden, Beiträgen, Umlagen, Zuschüssen, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne, sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Grundlage dieser Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen paramilitärischer Ausbildungen und Ausprägungen ab.

Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen in jeglicher Form und ihrer Landesverbände können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden die Personen, die die Vorstandschaft bilden. Der Antrag muss eine E-Mail-Anschrift enthalten. Das Mitglied hat deren Änderung unverzüglich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antrag stellenden Person ohne

Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Zustellung erfolgt in Schriftform.

(2) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich an die Personen, die die Vorstandschaft bilden gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich.

(5) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheiden die Personen, die die Vorstandschaft bilden. Die Vorstandschaft hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

(6) Über einen Ausschluss entscheiden die Personen, die die Vorstandschaft bilden, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

(7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch die Personen, die die Vorstandschaft bilden, unverzüglich eingeschrieben oder per Boten bekannt gemacht werden. Ein solcher Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, sie organisiert bzw. eine solche Gesinnung offen zeigt. Diesegilt für alle in § 2 genannten oder vergleichbaren Organisationen.

(8) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn die Beitragseinziehung nicht möglich war und das Mitglied auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten den Beitrag einschließlich der Bank- und Mahngebühren (laut Beitragsordnung) komplett gezahlt hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief oder per Boten/Botin an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Personen, die die Vorstandschaft bilden, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder Beitragsrückerstattung.

## **§ 5 Beiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen. Der Beitrag wird zum 01. Februar des Jahres (bei späterem Eintritt unmittelbar nach dem Eintritt) durch SEPA-Lastschrift oder SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

(1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(2) Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, den Personen, die die Vorstandschaft bilden und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Personen, die die Vorstandschaft bilden, schriftlich eingereicht werden.

Sonstige Anträge können schriftlich an die Personen, die die Vorstandschaft bilden, jederzeit gestellt werden.

(5) Die Mitglieder wählen die Personen, die die Vorstandschaft bilden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Personen, die die „Vorstandschaft“ bilden (§8)
- b) die Mitgliederversammlung. (§10)

## **§ 8 Vorstandsgremium § 26 BGB**

Die Vorstandschaft setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:

- a) der vorsitzführenden Person
- b) der kasseführenden Person
- c) der schriftführenden Person

(1) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

(2) Je zwei Personen, die die Vorstandschaft bilden, vertreten gemeinsam.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die vorsitzende Person oder eine Stellvertretende Person.

(4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandsgremiums in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich das Vorstandsgremium selbst durch Zuwahl eines Vereinsmitgliedes ergänzen. Das Amt endet mit dem Ausscheiden des Mitgliedes. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Personen der Vorstandschaft.

(6) Die Beschlussfassung der Personen, die die Vorstandschaft bilden, erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einlädt. Sofern eine Präsenzsitzung rechtlich oder aus höheren nicht selbstverantworteten Gründen nicht möglich ist, kann die vorsitzende Person eine Videokonferenz angeordnet werden. Auf die Einhaltung der Frist kann nur einstimmig verzichtet werden.

(7) Im Einzelfall kann die vorsitzende Person anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorsitzende Person legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist die E-Mail-empfangende Person beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss die vorsitzende Person zu einer Vorstandssitzung einladen.

(8) Die Vorstandschaft kann besondere Vertretende gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(9) Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit durch Beschluss Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Der betroffenen Person ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

(10) Die Vorstandschaft ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(11) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass der Vorstandschaft für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen von § 3 Ziff. 26a EStG gezahlt wird. Notwendige Reisekosten werden auf Antrag mit den höchsten steuerfreien Pauschalen vergütet. Über deren Notwendigkeit entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

### **§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandsgremiums**

Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 € (m.W.: Fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben - soweit diese nicht dem Vorstandsgremium obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Jahresabrechnung

- Entlastung des Vorstandsgremiums
- Wahl der Vorstandschaft und der kassenführenden Person
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, wird diese vor den Wahlen durchgeführt)
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sofern eine Präsenzsitzung rechtlich oder aus höheren nicht selbstverantworteten Gründen nicht möglich ist, kann von der vorsitzenden Person eine Videokonferenz angeordnet werden.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert
- bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft binnen drei Monaten.

(2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung der Vorstandschaft Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

(4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Ein wichtiger Grund liegt insbes. vor, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; zum Beispiel bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands. Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch die vorsitzende Person, bei dessen Verhinderung durch ein unter §8 b) und c) genanntes weiteres Vorstandsmitglied geleitet. Ist keine Person der Vorstandschaft anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung

eine leitende Person. Diese übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt die Versammlungsleitende Person alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Die Entscheidungen der Versammlungsleitung sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss - bestehend aus zwei Personen.

(7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Schriftlich und geheim abgestimmt werden muss, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmhaltungen gelten für die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder als Nein-Stimmen und werden nicht gezählt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen (anwesenden) Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft nach § 26 BGB von sich aus beschließen. Diese müssen alsbald den Mitgliedern mitgeteilt werden.

(10) Es ist eine Niederschrift über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse zu fertigen. Das Versammlungsprotokoll ist durch die Versammlungsleitende Person und der Protokollführenden Person zu unterschreiben. Es muss enthalten sein:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name der Versammlungsleitung und der Protokollführung
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut
- Schriftlicher Kassenbericht.

(11) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 11 Kassenprüfende**

Die Kassenprüfenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können wiedergewählt werden. Die Kassenprüfenden sind zeitlich versetzt zu wählen.

## **§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmenden-Listen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Kaderlisten, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige funktionstragende Personen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(3) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstandsgremium der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse in Textform widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige funktionstragende Personen und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 13 Protokollierung**

Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von der jeweiligen Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die Protokolle hat die Vorstandschaft aufzubewahren.

### **§ 14 Keine Umwandlung**

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder der Vorstandschaft gemeinsam vertretungsberechtigt, den Verein zu liquidieren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den SV DJK Grün-Weiß Nottuln 1919 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 30.09.2021 in Nottuln, Gaststätte Denter, Burgstraße 7, 48301 Nottuln, beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.



1. Änderung: beschlossen in der Vorstandssitzung 20.12.2021 gem. § 8 Abs. 10.
2. Änderung: beschlossen in der Vorstandssitzung 03.02.2022 gem. § 8 Abs. 10.